

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
— Drucksachen 11/675, 11/2418 —**

Entwurf eines Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel I erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen für die Erhaltung und Förderung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Fortwirtschaft durch
 - a) Förderung der Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise und nachhaltige Sicherung der Produktionsgrundlagen über die Einführung umweltgerechter Produktionsverfahren, Maßnahmen zum Erosionsschutz und Schutz von Boden und Grundwasser vor Verunreinigungen durch Chemie- und Agrarindustrie über Pestizide und Düngemittel,
 - b) Maßnahmen zur Sanierung und zum Schutz des Waldes/Maßnahmen gegen das Waldsterben einschließlich einem Notprogramm zur Schutzwaldsanierung in der Alpenregion,
 - c) freiwilligen Landtausch,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die ökologische und wirtschaftliche Existenzsicherung von Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zum Gewässerrückbau, zur Verzögerung des Wasserabflusses von bewirtschafteten Flächen und der Fließgeschwindigkeit in Bächen und Flußläufen und zur Erhaltung von Feuchtgebieten und Hochmooren sowie Maßnahmen zum Erosionsschutz – keine umweltbeeinträchtigende produktionssteigernde wasser- und kulturbautechnische Maßnahmen wie Dränung und Entwässerung („Melioration“);
 3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von freiwilligen, dezentralen Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger und von Erzeuger-Verbraucher/innen-Gemeinschaften,
 - b) Errichtung und Ausbau von dezentralen Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen zur Verbesserung des regionalen Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) bei gleichzeitigem Schutz von Natur und Küstenvorland sowie ein Notprogramm zur Entgiftung von Nord- und Ostsee.“
2. In Artikel I erhält Nummer 3 folgende Fassung:
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige, auf künftige Anforderungen im Sinne der Erhaltung und Schaffung ländlicher Arbeitsplätze, der existenzsichernden Entlohnung landwirtschaftlicher Arbeit über die Bezahlung der Produkte und Pflege und Erhalt der ökologischen Vielfalt ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten, sie in eine Europäische Gemeinschaft eigenständiger Regionen einzugliedern sowie den Küstenschutz zu verbessern.“

Bonn, den 9. Juni 1988

Frau Flinner

Kreuzeder

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion